

Lesefassung

Diese Satzung ist eine unverbindliche Veröffentlichung. Sie dient nur der Information des Bürgers. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Diese Satzung ist seit dem 05.04.2015 gültig.

Benutzungs- und Entgeltordnung über die Benutzung der gemeindlichen Räume in der Freiwilligen Feuerwehr Franzburg

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Benutzung der gemeindlichen Räume (Versammlungsraum mit den dazugehörigen Nebenräumen wie Küche, Toiletten und Flure) im Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Franzburg.

§ 2

Widmungszweck

1. Die in § 1 genannten Räume dienen der Feuerwehr Franzburg zu Versammlungs- und Ausbildungszwecken. Diese Nutzung hat absolute Priorität.
2. Die gemeindlichen Räume dienen ferner der Feuerwehr Franzburg für interne kulturelle Veranstaltungen und Bildungsveranstaltungen.
3. Sofern die gemeindlichen Räume nicht für die in § 2 Absatz 1 und 2 vorgesehenen Zwecke benötigt werden, können diese volljährigen Bürgern zur Durchführung von nicht öffentlichen Veranstaltungen entgeltpflichtig zur Verfügung gestellt werden. Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen.

§ 3

Benutzungsgenehmigung

1. Die Nutzung der in § 1 genannten Räume setzt eine schriftliche Genehmigung (im nachfolgenden: Nutzungsvereinbarung) voraus.
2. Die Nutzungsvereinbarung soll spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin beim Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr

Franzburg, seinem Stellvertreter oder dem Amt Franzburg-Franzburg abgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Zusage besteht nicht.

3. Eine Genehmigung für die wiederkehrende Benutzung wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt. Eine Überlassung der Nutzungsvereinbarung an Dritte ist nicht zulässig.
4. Diese Nutzungsvereinbarung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 - öffentliche Interessen oder wichtige andere Gründe dieses erfordern
 - durch die Benutzung oder durch Witterungseinflüsse eine Beschädigung oder eine Unfallgefahr für die Benutzer zu erwarten ist
 - vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstoßen wird
 - der Inhaber der Genehmigung, im Folgenden als Veranstalter genannt, die Räume anderen überlässt.

§ 4

Benutzungszeiten

1. Grundsätzlich können die gemeindlichen Räume sowohl tages- als auch stundenweise genutzt werden.
2. Ausnahmen kann das Amt Franzburg-Franzburg im Benehmen mit dem Bürgermeister im Einzelfall zulassen.

§ 5

Verpflichtung des Veranstalters

1. Der Veranstalter ist berechtigt, in der Regel am Tage vor der Veranstaltung den Schlüssel vom Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Franzburg oder seinem Stellvertreter in Empfang zu nehmen.
2. Die zu nutzenden Räume dürfen nur in Anwesenheit des Veranstalters genutzt werden. Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln.
Der Veranstalter hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und haftet bis zur ordnungsgemäßen Übergabe der Räume an den Wehrführer, seinen Stellvertreter bzw. die Amtsverwaltung für alle aus der Nutzung entstandenen Schäden.
3. Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der gemeindlichen Räume und des darin

befindlichen Inventars zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind dem Wehrführer, seinem Stellvertreter oder der Amtsverwaltung unverzüglich zu melden. Die gemeindlichen Räume gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Beanstandungen nicht unverzüglich geltend gemacht werden.

4. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die gemeindlichen Räume nach der Nutzung ordnungsgemäß gereinigt sind und das Inventar vollständig ist. Sofern die Reinigung der in Anspruch genommenen Räume nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgt, wird im Rahmen einer Ersatzvornahme die erforderliche Reinigung durch einen Dritten in Auftrag gegeben. Hierfür werden Reinigungskosten in Höhe des tatsächlichen Aufwandes, mindestens aber 100,00 Euro angesetzt.
5. Nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens aber am darauffolgenden Tag, sind die überlassenen Schlüssel an den Wehrführer, seinen Stellvertreter oder an die Verwaltung des Amtes Franzburg-Franzburg, Ordnungsamt, zurück zu geben.
6. Es ist untersagt, die gekennzeichneten Fluchtwege zu verstellen oder anderweitig als zum vorgesehenen Zweck zu nutzen. Ein Betreten der nicht unter § 1 genannten Räume ist strengstens untersagt.

§ 6

Hausrecht

1. Das Hausrecht in allen gemeindlichen Räumen übt der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person aus.
2. Beauftragten der Amtsverwaltung und des Bürgermeisters ist jederzeit der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung zu gestatten. Die Personen sind berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung der Räume zu untersagen, wenn gegen die nach dieser Entgeltordnung zu beachtenden Bestimmungen von dem Veranstalter oder den Benutzern verstoßen wird und / oder betriebliche Gründe der Benutzung entgegenstehen (z.B. Havarie am Gebäude oder Funktionsstörungen).

§ 7

Haftung

1. Der Veranstalter haftet gegenüber der Stadt für alle im Zusammenhang mit der durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten.

2. Darüber hinaus verzichtet der Veranstalter in Schadensfällen gegenüber der Stadt Franzburg und den Bediensteten der Amtsverwaltung auf etwaige eigene Ersatz- und Rücktrittsansprüche und stellt ferner die Stadt Franzburg und die Bediensteten der Amtsverwaltung von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den überlassenen Räumen stehen, es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall allein auf ein vorsätzliches Verhalten der Stadt Franzburg bzw. eines Bediensteten der Amtsverwaltung zurückzuführen ist.
3. Für Garderobe, Geld- und Wertsachen haften die Benutzer selbst.
4. Von der Stadt Franzburg oder vom Amt Franzburg-Franzburg kann vor Erteilung der Nutzungsgenehmigung der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung des Antragstellers gefordert werden, damit gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Nutzung entstandene Schäden abgedeckt sind. Ferner kann auch die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden. Diese ist regelmäßig in Geld zu leisten.

§ 8

Benutzungsentgelt

1. Für die Benutzung der gemeindlichen Räume wird ein Nutzungsentgelt erhoben.
2. Die Benutzung entsteht:
 - mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung (Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung)
 - bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn
3. Werden einem Veranstalter die gemeindlichen Räume für mehrere aufeinanderfolgende Tage überlassen, so kann die Stadt anstelle des anfallenden Entgeltes eine angemessene Pauschale vereinbaren, die sich jedoch mindestens auf zwei Tagessätze belaufen muss.

§ 9

Entgeltschuldner

1. Das Entgelt wird von demjenigen geschuldet, der die Nutzungsvereinbarung in eigenen bzw. fremden Namen unterschreibt sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird (Veranstalter).
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Zahlungsfälligkeit

1. Das Entgelt wird mit Erteilung der Benutzungsgenehmigung (Nutzungsvereinbarung) fällig.
2. Es ist vom Schuldner vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto des Amtes Franzburg-Richtenberg zu entrichten. Ein Nachweis darüber ist dem Wehrführer, seinem Stellvertreter oder der Amtsverwaltung vorzulegen.
3. Beim Ausbleiben der Zahlung des Entgeltes kann die Benutzungsgenehmigung durch die Amtsverwaltung widerrufen werden.

§ 11

Entgelthöhe

Nutzung durch Kinder- und Jugendgruppen bis zum abgeschlossenen achtzehnten Lebensjahr:

entgeltfrei

Nutzung durch aktive Kameraden und Mitglieder der Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Franzburg:

entgeltfrei

alle anderen Nutzer:

	100,00 Euro / Tag
bis 6 Stunden:	15,00 Euro / Stunde

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 29.06.2006 tritt am selben Tag außer Kraft.

Franzburg, 03.03.2015

Gez. Holder
Bürgermeister

Dienstsiegelabdruck